

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, sollen laut Koalitionsvertrag 15 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Hierfür wurde der Umweltbonus im Jahr 2016 eingeführt. Im Rahmen der Corona-Krise wurde die staatliche Förderung mit der sogenannten Innovationsprämie zusätzlich erhöht, um Fahrzeugverkäufe zu fördern. Zum 01.01.2023 wurden die Förderbedingungen angepasst. Es werden nur noch BEVs und FCEVs gefördert. Damit wird der Umweltbonus für E-Fahrzeuge fortgesetzt und auf BEV und FCEV konzentriert. Ab dem 01.09.2023 sind jedoch nur noch Privatpersonen antragsberechtigt. Für den Umweltbonus sind für das Jahr 2023 Fördermittel in Höhe von 2,1 Mrd. € und für das Jahr 2024 von 1,4 Mrd. € im Haushaltsplan vorgesehen.

Der Umweltbonus ab dem 01.01.2023: Kauf/Leasing von jungen Gebrauchten

Welche Fahrzeuge werden gefördert?

Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen; z.B. BEV = Reine Elektrofahrzeuge oder FCEV = Brennstoffzellenfahrzeuge

Die förderfähigen Fahrzeuge befinden sich auf einer [Liste](#) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Fördervoraussetzungen:

Die aktuellen Fördersätze gelten nur für solche Fahrzeuge, die

- nach dem 1. Januar 2023 und bis zum 31. Dezember 2024 eine Zweitzulassung in Deutschland erhalten,
- maximal 12 Monate erstzugelassen waren,
- eine maximale Laufleistung von 15.000 km haben und
- noch keine Förderung erhalten haben.

Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein. Es besteht eine **Mindesthaltedauer von 12 Monaten** für den Antragsteller. Es gelten abweichende Mindesthaltedauern, wenn ein Fahrzeug geleast wird (vgl. Seite 3).

Wer ist antragsberechtigt?

- Vom 01.01.2023 bis zum 31.08.2023 Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.
- Ab dem 01.09.2023 nur noch Privatpersonen, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.

Antragstellung:

- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).
- Die Antragstellung ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung möglich, sofern die Förderrichtlinie keine andere Frist vorsieht und noch ausreichend Bundesmittel im Fördertopf verfügbar sind.
- Unterlagen: **Siehe separate Aufstellungen** auf den Seiten 2 und 4
- Für laufende Anträge kann der aktuelle Bearbeitungsstatus unter Eingabe der Vorgangsnummer und der Postleitzahl beim BAFA im Bereich [Sachstandsabfrage](#) abgerufen werden.

Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zu 1/3 durch den Automobilhersteller und zu 2/3 durch einen Bundeszuschuss (Umweltbonus + Innovationsprämie) finanziert.

Bundesanteil 2023:

Im Fall der zweiten Zulassung gelten folgende Fördersätze:

... bis 65.000 Euro:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
3.000 Euro

Bundesanteil 2024:

Im Fall der zweiten Zulassung gelten folgende Fördersätze:

... bis 45.000 Euro:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
2.400 Euro

Achtung! Es gilt wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt ein Schwellenwert in Höhe von maximal **80 Prozent des Bruttolistenpreises abzüglich Herstelleranteil** am Umweltbonus für den maximalen Verkaufspreis eines Gebrauchtwagens. Der dafür anzusetzende Bruttolistenpreis kann nur per Hersteller-Neuwagenrechnung oder einem Gutachten der DAT, Schwacke oder noxa solutions GmbH nachgewiesen werden. Bewegliche Ausstattungsmerkmale (z.B. Winterräder oder Ladekabel) dürfen bei der Ermittlung des Bruttolistenpreises nicht berücksichtigt werden.

Achtung! Im Falle eines **Leasings** wird die Förderhöhe durch die Vertragslaufzeit bestimmt (vgl. Seite 3).



Kauf eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

Kauf

- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein Gutachten eines DAT-, Schwacke- oder noxa solutions-Sachverständigen nach Zweitzulassung (alternativ Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- [entfällt bei DAT-, Schwacke- oder noxa solutions-Gutachten] Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Kopie der Rechnung. **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden.

Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- Eindeutiger Bezug auf das förderfähige (Basis-)Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA;
- Der deutlich und nachvollziehbar ausgewiesene Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus, der mindestens dem in Nummer 5 dieser Richtlinie festgelegten Betrag entspricht, sodass die Antragstellerin/der Antragsteller den Eigenanteil selbstständig prüfen kann;
- Bei Antragstellung den Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden;
- Bei Antragstellung Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen)

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT- bzw. Schwacke-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	1.500 €	1.785 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	30.500 €	36.295 €
Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):	3.000 €	3.000 €

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Leasing eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer

Mit der am 9.12.2022 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2023**:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <65.000 Euro
6-11 Monate	Nicht förderfähig	-
12-23 Monate	12 Monate	1.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	3.000 Euro

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024**:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <45.000 Euro
6-11 Monate	Nicht förderfähig	-
12-23 Monate	12 Monate	1.200 Euro
> 23 Monate	24 Monate	2.400 Euro

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

Leasing

- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein Gutachten eines DAT-, Schwacke- oder noxa solutions-Sachverständigen nach Zweitzulassung (alternativ Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- [entfällt bei DAT-, Schwacke- oder noxa solutions-Gutachten] Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Kopie der Rechnung. **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden.

Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- Eindeutiger Bezug auf das förderfähige (Basis-)Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA;
- Der deutlich und nachvollziehbar ausgewiesene Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus, der mindestens dem in Nummer 5 dieser Richtlinie festgelegten Betrag entspricht, sodass die Antragstellerin/der Antragsteller den Eigenanteil selbstständig prüfen kann;
- Bei Antragstellung den Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell für die Kundin/den Kunden;
- Bei Antragstellung Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen)
- Bei Leasinggeschäften ist die Vorlage des Kalkulationsblatts der Leasingrate/internen Kalkulation verpflichtend.

Es gilt die gleiche Kalkulationslogik wie beim Kauf, allerdings muss die Preisbildung bzw. der Anschaffungspreis beim Leasing aus der (internen) Leasingkalkulation oder aus einem offiziellen Schreiben des Leasinggebers hervorgehen.

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT- bzw. Schwacke-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	1.500 €	1.785 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	30.500 €	36.295 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>	<i>3.000 €</i>	<i>3.000 €</i>

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache oder englischer Sprache vorzulegen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.